



Kanton Schwyz
Gemeinde Wangen

Genehmigungsexemplar

Schutzverordnung

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 7. April 2006 bis 22. Mai 2006 und
vom 18. Oktober 2013 bis 18. November 2013

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. August 2008 und am
13. Januar 2014

An der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 und vom 9. Februar 2014
angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 410/2014 genehmigt am 15. April 2014
Der Landammann

Der Staatsschreiber



512-03
18. Juli 2014*



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Churerstrasse 47 ● Postfach 147
CH-8808 Pfäffikon SZ ● Telefon 055 415 00 15
www.remund-kuster.ch ● info@remund-kuster.ch

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Inhaltsverzeichnis	1
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1: Geltungsbereich und Schutzgegenstände	3
	Art. 2: Zweck	4
	Art. 3: Zuständigkeiten	4
	Art. 4: Ökologischer Ausgleich	4
	Art. 5: Schutzmassnahmen	5
	Art. 6: Nutzungseinschränkung	5
	Art. 7: Vorbehalt	5
	Art. 8: Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht	5
II.	Besondere Bestimmungen für Bauten und Objekte gemäss KIGBO	6
	Art. 9: Bauten und Objekte gemäss KIGBO	6
III.	Besondere Bestimmungen für Natur- und Landschaftsschutzzonen Sowie für Natur- und Landschaftsschutzobjekte	6
	Art. 10: Naturschutzzonen (NZ)	6
	Art. 11: Landschaftsschutzzonen (LsZ)	7
	Art. 12: Hecken, Feldgehölze sowie Bäume und Baumgruppen	8
	Art. 13: Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung	8
	Art. 14: Naturnahe Waldränder	8
	Art. 15: Seeufer	8
	Art. 16: Fledermausquartiere	9
IV.	Funde	9
	Art. 17: Funde	9
V.	Beiträge	10
	Art. 18: Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen	10
	Art. 19: Abgeltung ökologischer Leistungen	10
VI.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 20: Bewilligungsinstanz	11
	Art. 21: Markierung	11
	Art. 22: Ersatzvornahme	11
	Art. 23: Ausnahme	12
	Art. 24: Materielle Enteignung	12
	Art. 25: Zuwiderhandlungen	12
	Art. 26: Rechtsmittel	12
	Art. 27: Inkrafttreten	12
	Anhang 1: Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO	14
	Anhang 2: Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte	25

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 17, 20 und 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG) und nachstehender Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927
- Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992
- Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte vom 9. Dezember 1992
- Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung

diese

Schutzverordnung

zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Wangen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

Geltungsbereich und
Schutzgegenstände

- a) die geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO;
- b) die Naturschutzzonen (NZ);
- c) die Landschaftsschutzzonen (LsZ);
- d) die Hecken, Feldgehölze sowie Bäume und Baumgruppen;
- e) die Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung;
- f) die naturnahen Waldränder;
- g) das Seeufer
- h) die Fledermausquartiere

² Die Verzeichnisse der Bauten und Objekte gemäss KIGBO sowie der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Anhang 1 und 2 dieser Verordnung bilden zusammen mit dem Zonenplan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

- ³ Die Abgrenzung der entsprechenden Schutzzonen und die Standorte der Einzelobjekte sind im Zonenplan enthalten.

Art. 2

- ¹ Die Verordnung bezweckt die Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte, die Erhaltung, die Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Zweck
- ² Die besonders schätzenswerten Objekte werden im Zonenplan als Schutzzone oder geschützte Einzelobjekte ausgeschieden. Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben überdies die nachstehenden Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Gemeinderat einzel fallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.
- ³ Der Gemeinderat sorgt unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Schutzvorschriften sowie der vorhandenen Bestandesaufnahmen (Inventar) für den angemessenen Schutz der übrigen schätzenswerten Objekte sowie für den ökologischen Ausgleich (vgl. Art. 4).

Art. 3

Für den Vollzug der „Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich“ und der „Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte“ ist bei den kantonalen Schutzobjekten der Kanton, bei den kommunalen Schutzobjekten die Gemeinde zuständig. Zuständigkeiten

Art. 4

- ¹ Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. Ökologischer Ausgleich
- ² Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Hochstammobstbäume, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.
- ³ Der Kanton respektive die Gemeinde kann Beiträge ausrichten. Sie schliessen zu diesem Zweck entsprechende Verträge ab (vgl. Art. 19).

Art. 5

Als Schutzmassnahmen sind möglich:

Schutzmassnahmen

- a) verwaltungsrechtliche Verträge;
- b) Erwerb von dinglichen Rechten durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen nach Art. 730 ff. Zivilgesetzbuch;
- c) Schutzverordnungen;
- d) selbständige Nutzungspläne mit zugehörigen Vorschriften;
- e) Ausscheiden von Schutzzonen und Einzelschutzobjekten in den Zonenplänen mit zugehörigen Vorschriften im Baureglement;
- f) Schutzverfügungen;
- g) Erwerb und Widmung von Grundstücken.

Art. 6

Die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Nutzungseinschränkungen

Art. 7

- ¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor
- ² Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben ausdrücklich vorbehalten

Vorbehalt

Art. 8

- ¹ Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an bestehenden Bewilligungs- und Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sind bewilligungspflichtig.
- ² Eingriffe in Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird.
- ³ Bei einem bewilligten Eingriff hat der Verursacher Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Schutzobjektes zu treffen und für die Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht

⁴ Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren, verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
- c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BAUTEN UND OBJEKTE GEMÄSS KIGBO

Art. 9

¹ Bei den im kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Schutzobjekten (siehe Anhang 1) sind alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen sowie jede Nutzungsänderung bewilligungspflichtig.

Bauten und Objekte
gemäss KIGBO

² Der Abbruch von geschützten Bauten oder eine anderweitige Zerstörung oder Beeinträchtigung ihrer schützenswerten Substanz ist untersagt.

³ Im übrigen bestimmt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege die konkreten Schutzmassnahmen im einzelnen, entweder durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügungen bzw. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ- ZONEN SOWIE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

Art. 10

¹ Die Naturschutzzonen sind zu erhalten und dürfen flächenmässig nicht reduziert werden

Naturschutzzonen
(NZ)

² Die bestehenden Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen sind als Biotope zu erhalten. Die Streue ist jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre (frühestens ab dem 1. September, spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres) zu schneiden und zu entfernen. Das Schnittgut ist entweder nach dem Schnitt abzuführen

oder als Tristen zu lagern. Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung sind untersagt

³ Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck der Naturschutzzonen wider sprechen, sind untersagt. Insbesondere sind untersagt:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, sofern sie nicht zur Wartung und Bewirtschaftung der Zone erforderlich sind;
- das Verändern der Landschaftsoberfläche (durch Abgrabung, Auffüllungen oder Materialabtragungen usw.), ausser wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist;
- das direkte oder indirekte Verändern des Wasserhaushaltes, ausser wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist; - der Ackerbau;
- das Aufforsten;
- der Weidegang generell in den Feuchtgebieten und das Beweiden durch Schafe an den Trockenstandorten und Magerwiesen; - das Reiten;
- das Campieren und Biwakieren;
- das Entfachen von Feuern und Abbrennen der Pflanzendecke;
- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Hetzen, Fangen und Belästigen freilebender Tiere (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen);
- das Freilaufenlassen von Hunden (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen);
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten aller Art.

⁴ In den Einflussbereichen der Naturschutzzonen (Pufferzonen) ist darauf zu achten, dass diese durch das Einbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11

¹ Die Landschaftsschutzzone bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente.

Landschaftsschutz-
Zonen (LsZ)

² Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in das Gelände und die Landschaft, wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen oder Feldgehölzen, dürfen nur bewilligt werden, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

³ Bauten und Anlagen, die der Landwirtschaft und dem Nutzungszweck der Zone dienen, sind zulässig, ebenso die bestehenden und bewilligten Bauten und Anlagen auf dem Flugplatz Wangen.

- ⁴ Zugelassene Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort und Volumen sowie äusserer Gestaltung den traditionellen Bauformen anzupassen

Art. 12

- ¹ Hecken, Feldgehölze sowie Bäume und Baumgruppen sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung. Die besonders schützenswerten Objekte werden im Zonenplan als geschützte Einzelobjekte ausgeschieden. Die übrigen schützenswerten Objekte sind nach Möglichkeiten zu erhalten. Soweit erforderlich, trifft der Gemeinderat geeignete Massnahmen (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Hecken, Feldgehölze sowie Bäume und Baumgruppen

- ² Die im Zonenplan bezeichneten Hecken, Feldgehölze sowie Bäume und Baumgruppen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang zu ersetzen. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken auf Haghöhe (ca. 1 m) sind gestattet.

Art. 13

- ¹ Im gesamten Gemeindegebiet sind die Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind naturnah auszuführen.

Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung

- ² Wo möglich sind die kanalisierten oder eingedolten Bachläufe zu renaturieren bzw. zu revitalisieren.

Art. 14

Die Bewirtschaftung ist unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass ein natürlicher Aufbau und eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- und Straucharten und seltene Bodenpflanzen erhalten bleiben oder neu entstehen können. Der gestufte Waldrand ist zu erhalten. Das Aufforsten von Hangterrassen, Waldrand-Böschungen und Waldnischen ist - mit Ausnahme von pflegebedingten Pflanzungen - zu vermeiden

Naturnahe Waldränder

Art. 15

- ¹ Der Seeuferbereich (Wasserzone und Uferzone) ist in den naturnahen Abschnitten ungeschmälert zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die im Zonenplan als „Schützenswerter Ufergürtel“ bezeichneten Gebiete. Die künstlichen Abschnitte sind zu renaturieren, wo dies bezüglich Aufwand und Wirkung verhältnismässig ist.

Seeufer

² Im Bereich der Flachwassergebiete (vgl. dazu Zonenplan) ist der Übergang von Wasser zu Land möglichst naturnah und durch den ökologisch wertvollen und heute selten gewordenen Lebensraum „Flachwasser“ zu gestalten. Damit sollen Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten (z.B. Wasservögel, Röhrichtpflanzen und Schwimmblattgewächse) geschaffen werden, die auf derartige Lebensräume angewiesen sind.

³ Die im Zonenplan festgelegten Flachwassergebiete unterliegen der Gestaltungsplanpflicht.

⁴ Auffüllungen gemäss Zonenplan sind aus raumplanerischer Sicht zulässig, sofern die Ufer so natürlich wie möglich gestaltet und bepflanzt werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung nach Art. 39 Abs. 3 GSchG.

⁵ In der Wasserzone ist untersagt

- das Beschädigen von Uferpflanzen, insbesondere von Schilf- und Binsenbeständen;
- das Eindringen in Schilfbestände mit Booten oder anderen Schwimmkörpern - das Einstellen von Booten im Schilf.

⁶ Baden ist nur an den bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 16

¹ Nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz gehören die Fledermäuse zu den geschützten Arten. Ihre Quartiere sind deshalb in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Eingriffe an den entsprechenden Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig, insbesondere:

Fledermaus-
quartiere

- der Umbau von Räumen, die als Fledermausquartiere dienen,
- das Anbringen von Wärmedämmungen in der Dachkonstruktion (im Bereich der Sparren)
- der Einbau eines Unterdaches
- das Ändern der Dachdeckung und des Dachdeckungsmaterials.

Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung und allfällige Auflagen unter Bezug eines Fledermausschutzspezialisten.

² Das Verwenden von fledermaustoxischen Präparaten im Bereich der Fledermausquartiere ist verboten.

³ Neue Vorkommen sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Zonenplan, bzw. in die Schutzverordnung.

IV. FUNDE

Art. 17

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente usw. gefunden werden, ist die Bauarbeit unverzüglich einzustellen und dem Gemeinderat Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

Funde

V. BEITRÄGE

Art. 18

¹ An die im Anhang 1 aufgeführten geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO werden von der politischen Gemeinde Beiträge an Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen geleistet, sofern sie vom Gemeinderat, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege, angeordnet werden.

Abteilung denkmalpflegerischer Massnahmen

² Beitragsgesuche sind mit einem Kostenvoranschlag vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem Gemeinderat Wangen einzureichen.

³ Die Beitragshöhe wird fallweise bestimmt und zwar unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge des Bundes und des Kantons.

Art. 19

¹ Der Kanton oder die Gemeinde leisten Beiträge an:

Abteilung ökologischer Leistungen

- a) Bewirtschaftung und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten, welche im Anhang 2 aufgeführt sind.
- b) Landwirtschaftliche Ertragsausfälle, die durch Einschränkung (aufgrund dieser Schutzverordnung) der bisherigen Nutzung entstehen, sofern diese zulässig war.

² Für kantonale Schutzobjekte (= Objekte von nationaler Bedeutung) werden die Beiträge vom Kanton ausgerichtet. Für die kommunalen Schutzobjekte (= Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung) werden die Beiträge von der Gemeinde bezahlt. Für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte 2.12, 2.17, 2.18 und 2.35 werden keine Beiträge ausgerichtet.

- ³ Die konkreten Nutzungsvorschriften werden vom zuständigen Departement des Kantons bzw. vom Gemeinderat mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich vereinbart. Sofern keine Einigung zustandekommt, kann der Gemeinderat die erforderlichen Schutzmassnahmen auf dem Verfügungsweg erlassen. Dagegen kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungspflege Beschwerde erhoben werden. Bis zum Abschluss eines Vertrages oder dem Erlass einer Verfügung gelten für die Nutzung und Pflege die allgemeinen Vorschriften von Art. 10, Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.
- ⁴ Die Beiträge setzen sich zusammen aus:
- a) Abgeltungen für Ertragsausfall gemäss § 10-12 und § 19 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich, sowie § 1 und § 11 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte.
 - b) Bewirtschaftungsbeiträgen für die angepasste und naturschutzgerechte Pflege gemäss § 13-19 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich sowie § 2-6 und § 11 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte.
- ⁵ Beiträge nach der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung oder einer anderen Gesetzgebung werden angerechnet, soweit sie dem gleichen Zweck dienen.
- ⁶ Beitragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.
- ⁷ Diese Regelung gilt auch für künftig entstehende Schutzzonen und Schutzobjekte.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinde-Bewilligungsinstanz rat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann das kantonale Amt für Raumplanung und die kantonale Denkmalpflege als beratende Instanzen beiziehen.

Bewilligungsinstanz

Art. 21

Der Gemeinderat kennzeichnet die geschützten Naturobjekte sowie die Natur- und Markierung Landschaftsschutzzonen und bringt die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an, sofern der Kanton nicht zuständig ist.

Markierung

Art. 22

¹ Wird die Herstellung des rechtmässigen Zustandes eines Schutzobjektes unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschaftet sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.

Ersatzvornahme

² Werden die zur Pflege und zum Unterhalt eines Schutzobjektes vertraglich vereinbarten Massnahmen unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen. Dem Pflichtigen können in diesem Fall die Bewirtschaftungsbeiträge gestrichen werden; dies auch rückwirkend.

Art. 23

Der Gemeinderat kann nach Anhörender entsprechenden Schutzorganisationen und nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahme

Art. 24

¹ Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die politische Gemeinde Wangen, soweit nicht der Bund oder der Kanton zuständig sind.

Materielle
Enteignung

² Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz massgebend.

Art. 25

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbare sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

Zuwiderhandlungen

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes richtet sich nach § 87 PBG.

Art. 26

Verwaltungsverfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Rechtsmittel

Art. 27

Diese Schutzverordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang 1:**Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO**

Objekt-Nr.	Objekt	Ortsbezeichnung	Grundstück Nr. (KTN)
1	Pfarrkirche	Dorf	173
2	Friedhofkapelle	Dorf	173
3	St. Wendel-Kapelle	Allmeind	328
4	Wohnhaus	Dorf	173
5	Schulhaus	Dorf	169
8	Wohnhaus	Oberhof	141
10	Wohnhaus	Büelhof	473
11	Wohnhaus	Zopfstrasse 32	130
12	Wohnhaus	Hengstackerstrasse	258
13	Wohnhaus und Käserei/Mosterei	Hengstackerstrasse	261
14	Wohnhaus	Nuolerstrasse 23A	428
15	Wohnhaus	Kreuzstrasse	62
16	Wohnhaus	Kreuzstrasse	62/63
17	Wohnhaus und Schopf	Widenhof	59
18	Spinnerei und Nebengebäude	Siebnen, Fabrikstr.	4
20	Wohnhaus	Nuolen	358
21	Wohnhaus	Nuolen, Linthgasse	383 (Bruhin) 384 (Vogt)
22	Wohnhaus	Nuolen, Seestr. 78	377
23	Wohnhaus	Nuolen, Seestr. 76	381
25	Wohnhaus	Nuolen, Seestr. 106	452
26	Wohnhaus	Nuolen	321

Anhang 2:**Verzeichnis der geschützten Natur und Landschaftsschutzobjekte**

Objekt-Nr.	Objekt	Bezeichnung	Einstufung		
			national	regional	lokal
1.02	Gehölz	Gätzibach			X
1.03	Gehölz	Hüttenwies			X
1.04	Gehölz	Unterer Brunnen			X
1.05	Gehölz	Vogtenhof			X
1.06	Gehölz	Haglen			X
1.07	Gehölz	Haglen			X
1.08	Gehölz	Chälhof			X
1.09	Gehölz	Haglen			X
1.10	Einzelbaum	Unterer Brunnen			X
1.12	Gehölz	Vogtenhof			X
1.13	Gehölz	Hüttenwies			X
1.14	Gehölz	Aastuden			X
1.15	Gehölz	Aastuden			X
1.16	Gehölz	Aulen			X
2.01	Gehölz	Unterwydenhof			X
2.02	Gehölz	Unterwydenhof			X
2.03	Gehölz	Göttihof			X
2.05	Einzelbaum	Göttihof			X
2.06	Gehölz	Zopf / Bahnhof			X
2.07	Gehölz	Zopf			X
2.09	Einzelbaum	Bachteilen			X
2.10	Einzelbaum	Pfaffenberg			X
2.11	Gehölz	Buebenthal-Rüteli			X
2.12	Feuchtgebiet/Weiher	Frohe Aussicht			X
2.13	Gehölz	Pfaffenberg			X
2.14	Gehölz	Pfaffenberg			X
2.16	Feuchtgebiet	Chälenrain			X
2.17	Weiher	Büelgass		X	
2.18	Weiher	Rütihof			X
2.20	Gehölz	Kirchrainweg/Weinrebe			X
2.22	Gehölz	Eggenbüelhof			X
2.23	Gehölz	Eggenbüelhof			X
2.24	Gehölz	Eggenbüelhof			X
2.27	Gehölz	Acherhof			X
2.30	Feuchtgebiet	Nuoler-Ried	X		
2.31	Einzelbaum	Bruggholz			X
2.32	Gehölz	Siebnen			X
2.33	Gehölz	Siebnen			X
2.34	Gehölz	Aulen			X
2.35	Feuchtgebiet, Böschung	Retentionsbecken Rüti			X